



Evaluierung ablaufender Gesetze und Verordnungen  
Hier: Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und  
Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem  
Jugendschutzgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Juni 2023 wurde erstmals die hessische KiTa-Landeselternvertretung (KiTa-LEV) gem. §27a HKJGB gewählt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme an der Evaluierung des HKJGB sowie der HKJGB-Ausführungsverordnung teilnehmen zu können.

Dennoch müssen wir vorwegnehmen, dass die in Ihrem Schreiben vom 8. März 2024 gesetzte Frist zum 4. April es uns unmöglich macht, in einer Weise an der Evaluierung zu partizipieren, die dem Thema angesichts der aktuellen Lage angemessen wäre. Wir sind kein professioneller Verband mit einer entsprechend aufgestellten hauptamtlichen Organisation; viele unserer Ressourcen sind noch in formalen und organisatorischen Themen eingebunden und zusätzlich verzögern sich die Finanzierung und die Ausgestaltung der Geschäftsstelle, die zur Unterstützung unserer Arbeit unerlässlich ist. Weiterhin ist anzumerken, dass der Großteil der Bearbeitungsfrist innerhalb der Osterferien liegt.

Aufgrund dessen können wir unsere Rückmeldung nur in aller Kürze sowie lückenhaft und auszugsweise geben:

#### **Allgemeine Anmerkungen HKJGB:**

Wir erwarten gute Kita-Qualität, wie sie uns Familien und vor allem unseren Kindern im SGB VIII gesetzlich zugesichert ist. Es ist jedoch erkennbar, dass das HKJGB nur sehr bedingt zur Realisierung guter Qualität beiträgt. Unser Land steht vor großen Herausforderungen, bei deren Bewältigung eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung von zentraler Bedeutung ist. Die Ausgestaltung frühkindlicher Bildung muss sowohl in Bezug auf Struktur- als auch auf Prozessqualität auf wissenschaftlichen Erkenntnissen fundieren und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet sein. Frühkindliche Bildung kann und muss oberste Priorität in unserer Gesellschaft haben. Entsprechend muss sich dies auch als Maßgabe und Leitlinie im Gesetz widerspiegeln.

Es steht für uns außer Frage, dass die Initiierung einer KiTa-Landesvertretung aus dem §27a ein erster wichtiger Schritt war, um Kinderrechte auch über die Elternbeteiligung zu berücksichtigen. Dieser Weg zur Beteiligung von Familien muss mit dem Ziel einer wirklichen Partizipation dringend beibehalten und ausgebaut werden.

Aus dieser Gesamtbetrachtung ergeben sich für uns einige Aspekte zur Evaluation des HKJGB, auf die wir im Folgenden näher eingehen. Es ist festzustellen, dass wir als erfahrene ExpertInnen der Elternbeteiligung, die der § 27a HKJGB behandelt, mehr in die Tiefe gehen. In Anbetracht der Frist können unsere umfänglichen Argumentationen nur angerissen werden.



Evaluierung ablaufender Gesetze und Verordnungen  
Hier: Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und  
Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem  
Jugendschutzgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

## Im Einzelnen:

### Elternmitwirkung auf Gemeinde-, Jugendamtsbezirk- und Landesebene (§ 27a HKJGB)

- Wir begrüßen die Einrichtung einer KiTa-Landeselternvertretung. Diese ist ein zentraler Baustein in der flächendeckenden Sicherstellung der Qualität in der frühkindlichen Bildung und der demokratischen Partizipation von Familien. Diese Institution benötigt entsprechend ihrer Aufgaben und Herausforderungen eine passende Struktur und entsprechende Ressourcen. Dies ist jedoch aktuell nur in Teilen gewährleistet. Da gilt es nachzubessern.
  - Die Landeselternvertretung ist mehr als ein reines Beteiligungsgremium. Viele relevante Aufgabenbereiche einer Institution, die Ehrenamtliche einbinden und Ehrenamtlichkeit fördern soll, sind nicht berücksichtigt oder gar finanziell abgedeckt.
  - Förderung, Unterstützung, Information und Beratung zur bzw. bei der Elternbeteiligung sind als Aufgaben bei der Umwandlung der Servicestelle in die Geschäftsstelle verloren gegangen. Dies führt aktuell dazu, dass viele Anfragen und Konflikte nicht mehr bearbeitet werden können. Den Eltern ohne strukturelle Anbindung an die KiTa-LEV kann kein direkter Austausch oder niedrigschwellige Hilfe ermöglicht werden.
  - Die Umsetzung eines demokratischen Wahlverfahrens ist weiterhin offen und kann unter den aktuell diskutierten Bedingungen in keiner Weise von der KiTa-LEV selbstständig gestemmt werden.
  - Die aktuell flache basisdemokratische Struktur der KiTa-LEV erfordert einen enorm hohen Arbeitsaufwand zur Koordination. Eine landesweite Struktur mit funktionierenden Basen in den Jugendamtsbezirken, Städten und Gemeinden wäre ressourcenschonender und zielführender für die Elternbeteiligung – auch in Hinblick auf die Durchführung zukünftig anstehender Wahlen.
- Die fehlende verpflichtende Regelung für Kreis-, Stadt- und Kommunalelternbeiräte sehen wir als entscheidenden kritischen Aspekt in der aktuellen Gesetzesregelung. Wir kommen nicht umhin, erneut auf die Relevanz einer MUSS-Regelung für die gewünschte Wirksamkeit des Gesetzes hinzuweisen.
  - Elternbeteiligung auf Jugendamts-Ebene wird in der Regel nur dann von allen AkteurInnen unterstützt, wenn es dazu eine klare landespolitische Anweisung und ausreichend Ressourcen für die beteiligten Akteure gibt (Erfahrungen dazu wurden leider erneut über die aktuelle Elternbeteiligungs-Abfrage der KiTa-LEV gesammelt).
  - Nur eine LEV, die auf eine kommunale Struktur der Elternvertretungen zurückgreifen kann, ist in der Lage die Interessen der Eltern und Kinder in Kindertageseinrichtungen zu vertreten. Zudem ist sie so nur handlungsfähig und für Ehrenamtliche mit einer kleinen Geschäftsstelle darstellbar.
- Die Landeselternvertretung kann nur unter der Mitarbeit von Ehrenamtlichen funktionieren. Dass diese Ehrenamtlichen neben Beruf und Familiensorge besondere Unterstützung bedürfen, sollte im Gesetz und damit in den entsprechenden Umsetzungen stärker berücksichtigt werden.

### Qualität in der Kindertagesbetreuung

- Ziel eines Gesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe muss eine gute Qualität in der frühkindlichen Bildung sein, mit einem klaren Fokus auf den Bedürfnissen sowie den Rechten der Kinder und ihrer Familien. Selbst wenn es dazu politisch viel Verhandlungsspielraum gibt, so sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse eindeutig. Einzelne Aspekte dazu wollen wir hier noch exemplarisch aufgreifen.
- Fachkräfte sind ein zentraler Baustein guter Qualität. Durch politische Fehlplanungen steht die Gesellschaft vor einem Fachkräftemangel, der an vielen Stellen im System die Qualität der pädagogischen Arbeit mit unseren Kindern erheblich senkt. Ein intensives Gegensteuern, zum Beispiel mit mehr vergüteten Ausbildungsplätzen, attraktiveren Ausbildungs- und Arbeitsmodellen, Aufwertung der Arbeitsbedingungen und Entlastung von nicht-pädagogischen Fachtätigkeiten, ist unablässig.
- Das HKJGB legt MINDEST-Standards fest, unter die die (Struktur-)Qualität frühkindlicher Bildung nicht fallen darf. Zusammen mit der unzureichenden Finanzierung des Systems manifestiert sich so jedoch der Mindeststandard als Zielgröße. Das System ist damit quantitativ und finanziell auf das Minimum des Notwendigen ausgelegt. Es sollte klar im HKJGB formuliert sein, was das Ziel der frühkindlichen Bildung in Hinblick auf Qualität und Quantität ist (vergl. z.B. SGB VIII). Zudem sollte es klare Vorgaben zur regelmäßigen und wissenschaftlich begleiteten Evaluation zu Quantität und Qualität in den hessischen KiTas geben. Dies gilt auch für die Begleitung und Bewertung von Änderungen im HKJGB.
- Gewaltschutz ist wichtig, kann aber mit den aktuellen Ressourcen in vielen Einrichtungen praktisch nicht umgesetzt werden. Da gilt es nicht nur vom Gesetz her nachzusteuern, sondern auch die Ressourcen den Anforderungen anzupassen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass für ein Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe die Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Familien im Fokus liegen sollten, z. B. in Form einer verbindlich guten Qualität in der Kindertagesbetreuung und einer Regelung zur kontinuierlichen wissenschaftlichen Begleitung von Entwicklungen im System. Dazu gehört auch eine Regelung, die gute und arbeitsfähige Elternbeteiligung auf allen Ebenen ermöglicht. Dies erklärt unter anderem auch die Notwendigkeit der MUSS-Regelung für Kreis-, Stadt- und Kommunalelternbeiräte.

Wir bedauern, dass wir in den Prozess der Evaluierung nicht angemessen eingebunden wurden und bitten um zukünftig bessere Mitwirkungsmöglichkeiten im weiteren parlamentarischen Verfahren.

Dabei halten wir auch eine wissenschaftlich begleitete Evaluierung des Gesetzes für sehr wichtig, um diesen Prozess und das Ergebnis für alle Beteiligten zielführend gestalten zu können.

Am Ende sollte ein praxistaugliches Gesetz stehen, das sowohl die notwendige Qualität im KiTa-System als auch eine sinnvolle Struktur der Elternbeteiligung forciert.



Evaluierung ablaufender Gesetze und Verordnungen  
Hier: Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und  
Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem  
Jugendschutzgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

\*\*\*\*

Michaela Seipp  
1. Vorsitzende KiTa-LEV

Marina Lagemann  
Stellvertretende Vorsitzende KiTa-LEV

Thomas Krohn  
GEB Frankfurt



Christian Brückner  
HEB Darmstadt



Giovannina Masala  
GEB Offenbach

